

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ergeht per E-Mail!

Apollosgasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900

Wien, am 30. Mai 2018

GZ: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialwirtschaft Österreich, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018, abzugeben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Terrorismus und damit zusammenhängende Straftaten aufs Schärfste verurteilen! Daher begrüßen wir grundsätzlich die Bemühungen zur effektiven und effizienten Bekämpfung von Terrorismus.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf möchten wir aber auf folgende Problematik hinweisen:

Zur geplanten Streichung des § 278c Abs 3 StGB:

§ 278c StGB regelt den Tatbestand der terroristischen Straftaten, wobei Abs 1 definiert, unter welchen Umständen Straftaten als terroristische Straftaten anzusehen sind. Wird eine Straftat als terroristische Straftat eingestuft, ist die im anwendbaren Gesetz vorgesehene Höchststrafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufzusetzen.

§ 278c Abs 3 StGB enthielt bisher folgende Ausnahme von Abs 1 und 2: „Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.“

Dieser Ausnahmetatbestand des § 278c Abs 3 StGB soll nun ersatzlos gestrichen werden.

In den Erläuterungen heißt es dazu, dass diese Negativdefinition auf den Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI beruhe. In der RL Terrorismus könne aber lediglich Art 23 Abs 1 für die EU-Rechtskonformität des § 278c Abs 3 StGB in Betracht gezogen werden. Art 23 Abs 1 RL Terrorismus halte fest, dass die RL nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art 6 EUV niedergelegt seien, zu achten. Der Inhalt des Rahmenbeschlusses sei aber bewusst nicht übernommen worden. Art 23 RL Terrorismus sei zu allgemein, um darauf eine Ausnahme sogenannter Freiheitskämpfer vom Tatbestand des § 278c StGB zu gründen. Daher werde der Entfall der Negativdefinition vorgeschlagen.



Diese Ansicht können wir nicht teilen:

Der EU-Rahmenbeschluss hatte zum Ziel Terrorismus als schwerste Form des Angriffes auf die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit wirksam zu bekämpfen. Dieser könnte aber nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert (Erwägungsgrund 10).

Nach Erwägungsgrund 2 der RL zählen terroristische Handlungen zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auf die sich die Union gründet. Sie stellen zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Union zugrunde liegen.

Aber in Erwägungsgrund 35 der Richtlinie heißt es wiederum: „Diese Richtlinie steht im **Einklang mit den Grundsätzen, die mit Artikel 2 EUV anerkannt wurden, achtet die Grundrechte und Grundfreiheiten und wahrt die Grundsätze**, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, einschließlich derjenigen, die in den Titeln II, III, V und VI der Charta verankert sind, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die **Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**, das allgemeine Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, **die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen**, die auch das Erfordernis der Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht abdecken, die Unschuldsvermutung sowie die Freizügigkeit, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) festgelegt ist. **Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden, wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.**“

Nach Art 23 RL Terrorismus berührt die RL nicht die Pflicht, die **Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze**, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten. Nach Art 6 EUV erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind.

Die Europäische Union gründet sich auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Gleichheit, Solidarität und Achtung der Menschenrechte. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (siehe auch ErwG 1 RL Terrorismus). Sie steht im Einklang mit dem Grundsatz, die Grundrechte und Grundfreiheiten zu achten und ihre Grundsätze zu wahren. Dies wird auch in den Erwägungsgründen als auch in Art 23 der RL Terrorismus ausdrücklich klargestellt.

Anzunehmen, dass trotz dieser **Ausführungen in der Richtlinie eine Bestimmung im StGB**, die eine Ausnahme von der Bestrafung als Terrorismusstrafat bei Verfolgung der von der Union verfolgten Grundsätze und Grundfreiheiten – insbesondere Tathandlungen die zur Wahrung der Menschenrechte und anderer Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gesetzt werden – sicherstellt, der **Richtlinie widersprechen** könnte, ist für uns **keinesfalls nachvollziehbar**.

Bei Streichung des Ausnahmetatbestandes könnten Personen, die sich für die Wahrung von Menschenrechten



einsetzen, unter Umständen zu „Feinden des Staates“ erklärt werden.

§ 278c Abs 3 StBG führt nicht zu einer Straflosigkeit der Tathandlung. Die Regelung bewirkt aber, dass die Tathandlung nicht als terroristische Straftat zu qualifizieren ist und daher die in den einzelnen Bestimmungen vorgesehene Strafdrohung – und nicht die erhöhte Strafdrohung nach § 278c Abs 2 StGB – gilt.

Unter die Ausnahmebestimmung des § 278c Abs 3 StGB fallen unserer Ansicht nach auch heimische Nichtregierungsorganisationen. Werden Demonstrationen zur Wahrung der Menschenrechte abgehalten, bestünde künftig die Gefahr, dass Vorfälle während dieser Demonstrationen als terroristische Straftaten geahndet werden müssten. Bereits in der Vergangenheit gab es durchaus Streitfälle, wo die Grenzen zwischen zivilgesellschaftlichem Protest – vielleicht auch mit überzogenen Mitteln – und Terrorismus zu eng bzw zu verwaschen waren. Eine Streichung der Bestimmung würde die Anwendungsfälle des Terrorismusparagrafen völlig zu Unrecht erweitern.

Eine Streichung des § 278c Abs 3 StGB ist daher aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Organisationen strikt abzulehnen!

Allenfalls könnte darüber diskutiert werden, ob alle in § 278c Abs 1 StGB aufgezählten Delikte unter die Ausnahmebestimmung des Abs 3 fallen sollen oder hier eine Einschränkung getroffen werden könnte.

Zur Erweiterung des § 278c Abs 1 StGB:

Mit § 278c Abs 1 StGB werden sehr unterschiedliche Delikte qualifiziert, die bei einer sehr weiten Auslegung sehr rasch auch nicht terroristische Akte zu einer terroristischen Straftat werden lassen. Als Beispiel kann hier angeführt werden, dass Z 6 um die Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) erweitert werden soll.

E-Mail-Apelle oder andere technische Protestformen sind für zivilgesellschaftliche Organisationen legitime Mittel. Gemäß § 126b StGB stellt dies – wenn die Grenzen des Strafrechts überschritten werden – bereits jetzt schon einen strafrechtlich verfolgbaren Tatbestand dar. Allerdings ist auch hier die Grenze zwischen Protest und sich Gehör zu verschaffen und Terrorismus sehr eng. Bei weiter Auslegung besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass zivilgesellschaftliche Aktionen als staatsfeindliche Maßnahmen angeprangert werden.

Die Erweiterung des § 278c Abs 1 StGB sollte daher überdacht werden.

Zur Aufnahme des § 278g StGB:

In Zusammenhang mit humanitären Hilfseinsätzen ist die Aufnahme des § 278g StGB problematisch. Auch die Spendensammlung für humanitäre Hilfsprojekte könnte mit § 278d StGB kollidieren. Eine Ausnahmebestimmung wäre hier wichtig. Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes.

Zur Begutachtungsfrist:

Die Begutachtungsfrist im gegenständlichen Verfahren betrug zwei Wochen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Begutachtungsfrist von **11 Arbeitstagen (1)** viel zu kurz bemessen ist. In dieser kurzen Zeit kann eigentlich keine seriöse Begutachtung erfolgen! Ein fundierter Beitrag seitens zivilgesellschaftlichen Organisationen kann nur dann gewährleistet werden, wenn eine angemessene Begutachtungsdauer veranschlagt wird. Wir schlagen daher ein **verpflichtendes Begutachtungsverfahren mit mindestens sechswöchiger Begutachtungsdauer** vor.



Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und ersuchen beigezogen zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer

